

Satzung
und
Gewässerordnung
des

Angelsportverein
Oberrieden/Werra
1978 e.V.

Neuaufgabe vom 11.02.2012

ASV Oberrieden/Werra 1978 e.V.

Satzung

§1 **Name und Sitz**

- a) Der Verein führt den Namen ASV Oberrieden/Werra 1978 e.V.
- b) Der Verein hat seinen Sitz in Oberrieden/Werra, zuständiges Amtsgericht ist das Amtsgericht Eschwege/ Werra

§2 **Zweck des Vereins**

- a) Verbreitung und Verbesserung des waidgerechten Sportfischen
- b) Hege und Pflege des Fischbestandes und der Gewässer unter Berücksichtigung aller aktuellen Umweltschutzaspekten und des Natur- und Tierschutzes.
- c) Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf den Fischbestand und die Gewässer.
- d) Beratung und Förderung der Mitglieder in allen mit der Sportfischerei zusammenhängenden Fragen durch Vorträge, Kurse und Lehrgänge.
- e) Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zwecks Ausübung des Angelsportes durch Pacht, Erwerb und Erhaltung von Fischereigewässern.
- f) Unterstützung von Maßnahmen, die der Erhaltung des Landschaftsbildes und der natürlichen Gewässer dienen.
- g) Förderung der Jugendlichen, Förderung des Castingsportes
- h) Verhaltensneutralität gegenüber Politik, Rassen und Religionen.

§3 **Der Verein ist in das zuständige Vereinsregister eingetragen.**

§4 **Eintritt der Mitglieder**

- a) Mitglied des Vereins kann jeder werden, der das 10Lebensjahr vollendet hat und sich zu Einhaltung der Vereinssatzung und der Gewässerordnung verpflichtet.
- b) Die Mitgliedschaft entsteht durch einen eingereichten Aufnahmeantrag, der zu unterschreiben ist.

- c) Über die Aufnahme entscheidet nur die Mitgliederversammlung, wobei eine eventuelle Ablehnung nicht anfechtbar ist, da prinzipiell ein Aufnahmeanspruch nicht besteht.
- d) Bei Aufnahmebeschluss besteht die Mitgliedschaft ein Jahr unter Hinweis auf § 6 der Satzung. Wird die Mitgliedschaft wieder aufgehoben besteht keinerlei Anspruch für bereits geleistete Aufnahmegebühren oder Beiträge.
- e) Ein Eintritt kann auch als passives Mitglied erfolgen, es entfällt dann die Aufnahmegebühr, der Jahresbeitrag ist dementsprechend zu senken. Das Stimmrecht ist eingeschränkt und klammert sportfischereirechtliche Dinge aus. Ebenfalls passives Mitglied ist, wer keine Sportfischerprüfung nachweisen kann. Nach bestandener Sportfischerprüfung kann er/sie automatisch aktives Mitglied werden.
- f) Bei aktiver Doppelmitgliedschaft innerhalb einer Familie entfällt für das zweite Mitglied und folgende die Aufnahmegebühr, der Jahresbeitrag ist voll zu entrichten.

§5 Austritt der Mitglieder

- a) Alle Mitglieder sind zum fristgerechten Austritt berechtigt.
- b) Der Austritt ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen zum Jahresende zu erklären.
- c) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären, er entbindet aber nicht von rückständigen Beitragsforderungen oder Forderungen, die aus nicht geleisteten Arbeitsstunden resultieren.
- d) Das Mitglied hat die Pflicht, alle vereinsinternen Papiere wie zum Beispiel den Sportfischerpass zurückzugeben.
- e) Bei erfolgtem Austritt oder Ausschluss besteht keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen, keinerlei Entschädigung für eventuelle geleistete Zahlungen für Vereinspapiere usw.

§6 Ausschluss der Mitglieder

Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss:

- a) Bei rückständigen Beiträgen, die nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach erfolgter Mahnung bezahlt sind.
- b) Bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung, die Gewässerordnung oder die Vereinskameradschaft.

- c) Bei unehrenhaften Verhaltens oder vereinschädigendem Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereins und bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
- d) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, dieser Ausschluss wird dann dem betroffenen Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefes unter Angaben von Gründen mitgeteilt.
- e) Gegen diesen Bescheid hat das Mitglied das Recht des Einspruchs innerhalb 14 Tagen mittels eines eingeschriebenen Briefes an den Vorstand, nur diese Form ist verbindlich.
- f) Über den Einspruch entscheidet der Ehrenausschuss, der sich aus 3 neutralen Mitgliedern zusammensetzt, die keinen Vorstandsposten bekleiden. Der Ehrenausschuss wird auf der Jahreshauptversammlung von den Mitgliedern, die keinen Vorstandsposten haben, auf die Dauer von 4 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur nächsten satzungsgemäßen Vorstandswahl im Amt. Ist ein Ehrenausschussmitglied verhindert oder selbst betroffen, tritt automatisch ein Ehrenmitglied aus dem vorherigen Quartal an diese Stelle.
- g) Die Ehrenausschusssitzung wird geleitet vom 1. Vorsitzenden, der aber kein Stimmrecht hat, das betroffene Mitglied hat zu dieser Sitzung zu erscheinen, eine Entscheidung wird ohne Rücksicht auf sein Erscheinen gefällt, ein Einspruch ist nicht möglich.

§7 Mitgliedsbeitrag

- a) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten, der immer ein Jahresbeitrag ist.
- b) Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
- c) Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu leisten und für das Eintrittsjahr ohne Berücksichtigung des Eintrittsdatums voll zu entrichten.
- d) Es wird eine Aufnahmegebühr für neue Mitglieder erhoben, über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
- e) Der Mitgliederbeitrag für Jugendliche bis zum 18 Lebensjahr, oder für bundeswehrpflichtige Mitglieder oder für Rentner die nur die gesetzliche Mindestrente haben, beträgt die Hälfte des Jahresbeitrages. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§8 Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, der erweiterte Vorstand aus dem Schriftführer, dem Kassenwart, dem Gewässerwart und dessen Stellvertreter, dem Sportwart, dem Jugendwart und dessen Stellvertreter, dem Fischereiaufseher, dem Arbeitsdienstleiter und dessen Stellvertreter und dem Pressewart.
- b) Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, und sind für die Überwachung der Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder verantwortlich. Der 1. Vorsitzende spricht sich intern bei Verhinderung mit dem 2. Vorsitzenden ab.
- c) Bei Vorstandssitzungen können die Mitglieder, die den erweiterten Vorstand bilden teilnehmen, wenn es die Sachlage erfordert.
- d) Der Vorstand, ebenso wie der erweiterte Vorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.
- e) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden, es sei denn, man wird vorübergehend kommissarisch damit beauftragt.
- f) Der Vorstand wird grundsätzlich durch geheime Wahl bestellt.

§9 Berufung der Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung ist zu berufen

- a) Wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr.
- b) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes binnen drei Monaten.
- c) In dem Jahr, in dem keine Vorstandswahlen stattfinden, hat der 1. Vorsitzende eine Jahreshauptversammlung einzuberufen, wobei er einen Jahresbericht vorzulegen hat, dies gilt auch für den erweiterten Vorstand.

Er hat weiter einen Beschluss über die Entlastung des Vorstandes herbeizuführen.

§10 Form der Berufung

- a) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu berufen.

- b) Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Berufung (Tagesordnung) bezeichnen.
- c) Die Berufungsfrist beginnt mit dem Tag der Versendung an die Mitglieder.

§11 *Beschlussfähigkeit*

- a) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder.
- b) Zur Beschlussfähigkeit über Vereinsauflösung ist die Anwesenheit von zwei Dritteln aller Mitglieder erforderlich.
- c) Ist die Versammlung zwecks der Auflösung nicht beschlussfähig, so muss eine neue Versammlung einberufen werden, aber frühestens nach 2 Monaten, spätestens nach 4 Monaten.
- d) Die neue Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§12 *Beschlussfassung*

- a) Jedes Mitglied ist ab dem vollendeten 16. Lebensjahr voll stimmberechtigt. Mitglieder, die sich noch im Probejahr befinden, haben kein Stimmrecht.
- b) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder bei Verhinderung dessen Stellvertreter.
- c) Es wird durch Handzeichen abgestimmt, auf Antrag ist schriftlich oder geheim abzustimmen.
- d) Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- e) Zur Beschlussfassung über eine Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich (§41 BGB).

§13 *Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse*

- a) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.
- b) Diese Niederschrift ist dem Versammlungsleiter zur Unterschrift vorzulegen.
- c) Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§14 Auflösung des Vereins

- a) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- b) Die Auflösung erfolgt durch den Vorstand.
- c) Das Vereinsvermögen fällt an den Verband Deutscher Sportfischer e. V. in Frankfurt/Main als anerkannte gemeinnützige Körperschaft.

§15 Vereinsstrafen

Jedes Mitglied kann wegen Verstößen gegen die Satzung oder Geschäftsordnung, oder gegen die Gewässerordnung angemessen bestraft werden. Diese Buße, die vom Vorstand festgelegt wird, äußert sich in Form von zeitlich begrenzter Angelsperre, von Bußgeldern, oder in krasser Form bei groben Verstößen in Form von Vereinsausschluss. Auch hier hat das betroffene Mitglied das Recht zur Anhörung beim Ehreणाusschluss.

gez. Der Vorstand

Gewässerordnung des Angelsportverein Oberrieden/Werra 1978 e.V.

§1 Gewässerwarte und Fischereiaufseher

Tätigkeiten:

Fischbesatz, Überwachung und sofortige Meldung aller Verunreinigungen der Fischgewässer. Feststellungen und Meldung von Fischsterben, Entnahme von Wasserproben bei oben angegebenen Vorkommnissen. Prüfung der benutzten Fanggeräte auf Zulässigkeit, Prüfung des Fangs auf Mindestmaße und Schonzeiten, Kontrolle der Fangbücher einschließlich der mitzuführenden Papiere. Bei der Jahreshauptversammlung muss eine Tätigkeitsbericht und Erfahrungsbericht vorgelegt werden, verbunden mit einer Fangstatistik und eventuell Vorschläge für Fischereibesatz.

§2 *Fischgewässer*

Die Kosten für das Reinigen und Instandhalten der Gewässer werden ausschließlich durch Eigenleistungen gedeckt. Wer diesen Verpflichtungen nicht nachkommt, hat einen Abfindungsbeitrag an die Vereinskasse zu zahlen, dessen Höhe durch Beschluss geregelt ist.

§3 *Fischfang*

Waidgerecht angelt, wer nur die Geräte benutzt, die erlaubt sind und die Bestimmungen des Fischerei und Tierschutzgesetzes beachtet. Weiter ist jedes Mitglied verpflichtet, die Bestimmungen der Gewässerordnung strikt einzuhalten.

§4 *Fanggeräte*

- a) Die Senke darf nur zum Köderfischfang benutzt werden. Jugendlichen ist das Senken nicht erlaubt.
- b) Das Angelgerät muss so stabil sein, dass nach Möglichkeit ein Abreißen der Fische verhindert wird.
- c) Eisangeln, Schlittschuhlaufen und Baden in und auf den Vereinsgewässern ist absolut verboten.

- d) Gäste die mit an das Gewässer genommen werden, dürfen kein Angelgerät bedienen.
- e) Ausnahmen sind Hilfen beim Landen großer Fische (Angelhelfer).
- f) Die Anzahl und Art der erlaubten Fanggeräte sind wie folgt festgelegt:
Erwachsene: 2 Handangeln, 1 Senke, 1 Reuse,
Jugendliche: Bis zum vollendeten 16. Lebensjahre 1 Handangel.
Jugendliche: Ab dem vollendeten 16. Lebensjahr 2 Handangeln, 1 Senke.

§5 Fangplätze

Jedes Mitglied hat nur Anspruch auf einen Angelplatz nach eigener Wahl und kann diesen beliebig wechseln. Für Schäden am Ufer, Angelplatz oder Gewässer haftet in erster Linie der Verursacher. Der angerichtete Schaden muss unverzüglich dem Vorstand gemeldet werden, damit eventuell für den Schadenersatz die Haftpflichtversicherung herangezogen werden kann.

§6 Angelerlaubnis

Angeln darf nur derjenige, der alle Papiere in Ordnung und seine Beiträge fristgerecht bezahlt hat. Es gelten die gesetzlichen Mindestmaße und Schonzeiten. Nach Möglichkeit sind nur Köderfische aus dem eigenen Gewässer zu verwenden.

§7 Kurzfristiges Fangverbot

Für Vereinsmitglieder, die nicht an Vereinsveranstaltungen teilnehmen, besteht während der Veranstaltung ein absolutes Angelverbot.

§8 Anfüttern

Das Anfüttern ist erlaubt, allerdings nur in der vorgeschriebenen Menge und ohne jeglichen Zusatz von chemischen Mitteln (rein biologisch). Diese Erlaubnis kann allerdings kurzfristig bei besonderen Veranstaltungen aufgehoben oder geändert werden.

§9 Vereinsangeln

Jedes aktive Mitglied hat das Recht an Vereinsangeln teilzunehmen, jedoch nicht wenn es Angelsperre hat oder den Vereinsbeitrag nicht gezahlt hat.

Bei diesen Angeln darf stets nur mit 2 Handangeln geangelt werden. Untermaßige Fische müssen schonend zurückgesetzt werden, bei dem hältern sind die Gesetzlichen Vorschriften zu beachten.

§10 Fangbücher

Fangbücher sind bei jedem Angeln an den Gewässern mitzuführen und auf Verlangen des Gewässerwartes oder des Fischereiaufsehers, oder des Vorstandes vorzuzeigen. Die Fangbücher sind spätestens bis zur Jahreshauptversammlung bei dem Gewässerwart abzugeben. Im Fangbuch ist Zeit, Datum und Art des gefangenen Fisches zu verzeichnen. Außerdem muss jedes Mitglied eine Fangmeldung fristgerecht und ausgefüllt dem Gewässerwart zuleiten. Bei Nichtmeldung ist ein Bußgeld fällig, dessen Höhe durch Beschluss geregelt ist.

Der Vorstand